Herr

Wien

MA40
SOZIAL
StaDt Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 40 -
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Stabsstelle Sozialrechtlicher Support
Thomas-Klestil-Platz 8
A-1030 Wien
Tel.: +43 1 4000*
Fax: +43 1 4000-99-40759
E-Mail: post-srs@ma40.wien.gv.at
Web: www.soziales.wien.at

MA 40-SRS 2015

geb.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Bescheid

Dem Antrag von Herrn , geb. vom auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Verhandlung vom 15.10.2015 wird stattgegeben.

Rechtsgrundlage

§ 71 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991

Begründung

Herr stellte am 24.11.2014 einen Antrag auf Mindestsicherung. Mit Bescheid der MA 40 – Sozialzentrum Walcherstraße vom 22.12.2014 zu MA 40 – wurde ein Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes bis 31.10.2015 zuerkannt. Mit Schreiben der MA 40 – Sozialzentrum Walcherstraße vom 03.09.2015 wurde Herr auf Grund geänderter Verhältnisse aufgefordert, zum Thema „Feststellung Lebensgemeinschaft" am 18.09.2015 persönlich im Amt vorzusprechen bzw. eine andere Person zu senden, die mit der Sachlage vertraut sei. Bei diesem Termin ersuchte Herr um einen Termin zur Akteneinsicht und

gab an, er sei erst danach bereit, eine Niederschrift bezüglich einer Lebensgemeinschaft aufzunehmen.

Mit Schreiben der MA 40 – Sozialzentrum Walcherstraße vom 07.10.2015 wurde Herr aufgefordert, zum Thema „Feststellung Lebensgemeinschaft; Akteneinsicht" am 15.10.2015 persönlich vorzusprechen bzw. eine andere Person zu senden, die mit der Sachlage vertraut sei.

Dieser Aufforderung kam Herr nicht nach. Da die Behörde ohne die verpflichtende Mitwirkung von Herrn praktisch außerstande gesetzt war, die für die Bemessung der Leistung rechtserheblichen Tatsachen festzustellen, waren die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen zur Beurteilung des Anspruches „unerlässlich" im Sinne des § 16 WMG. Mit Bescheid vom 15.10.2015 wurde die zuletzt mit Bescheid vom 22.12.2014, Zl. MA 40 – 1 zuerkannte Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) daher mit 30.09.2015 eingestellt.

Mit Schreiben vom 28.10.2015, beantragte Herr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er gab an, die mit 07.10.2015 datierte Ladung sei erst am 12.10.2015 aufgegeben worden. Am 15.10.2015 habe er eine Hinterlegungsnachricht der Post mit dem eingetragenen Datum 15.10. in seinem Postkasten vorgefunden. Den Ladungstermin für 15.10. um 8 Uhr habe er deshalb nicht wahrnehmen können.

Dazu wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag einer Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Herr gab an, er habe die Hinterlegungsnachricht der Ladung für 15.10. erst am 15.10. in seinem Postkasten vorgefunden.

Aufgrund des Rückscheines ergibt sich, dass die Ladung - nach einem Zustellversuch am 13.10.2015 – hinterlegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 14.10.2015.

Der Verwaltungsgerichtshof nimmt in ständiger Rechtsprechung ein Ereignis (in diesem Fall die Unkenntnis der Ladung) als „unabwendbar" an, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden kann; als „unvorhergesehen", wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und mit zumutbarer Aufmerksamkeit nicht erwarten konnte.

Da der erste Tag der Abholfrist der Ladung der 14.10. war, Herr diese jedoch erst am 15.10. behob, wusste er tatsächlich nichts von der Ladung bzw. dem Termin am 15.10.2015, sodass er diesen nicht einberechnen konnte. Es kann Herrn nicht vorgeworfen werden, die Ladung nicht bereits am ersten Tag der Abholfrist vom Postamt abgeholt zu haben. Es kann Herrn somit kein über den Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden zur Last gelegt werden.

Dem Antrag vom 28.10.2015 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher spruchgemäß stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid ***Beschwerde*** *an das Verwaltungsgericht zu erheben.*

Die Beschwerde hat Folgendes zu enthalten:

- *den Bescheid, gegen den sie sich richtet*
- *die Behörde, die den Bescheid erlassen hat*
- *das Begehren*
- *die Gründe, warum der Bescheid rechtswidrig ist*
- *Angaben zur Einhaltung der vierwöchigen Einbringungsfrist*

Die Beschwerde ist schriftlich ***binnen vier Wochen ab Zustellung*** *bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.*

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Die Absenderin bzw. der Absender trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes).

Bitte senden Sie Ihre Beschwerde mittels Fax, E-Mail oder postalisch ***an die im Briefkopf angeführte Adresse****.*

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Sachbearbeiterin:
Dr.
DW

Für die Abteilungsleiterin:

Mag[a].